

1092 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (938 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1985 den § 3 des Fremdenpolizeigesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig festgestellt, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten und die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1986 in Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof war der Auffassung, daß der § 3 des Fremdenpolizeigesetzes mit dem Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht konform ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die Regierungsvorlage, die dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragen soll, in seiner Sitzung am 1. Juli 1986 in Verhandlung genommen. Nach einer kurzen Debatte wurde einstimmig beschlossen, zur Vorberatung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Ing. Hobl, Köck, Konečny, Dr. Rieder und Helmut Stocker, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Maria Hosp, Dr. Lichal und Kraft sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Haigermoser angehörten. Der Unterausschuß beriet in einer Sitzung über den Gesetzentwurf und erzielte darüber Einvernehmen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten nahm in seiner Sitzung am 23. September 1986 die Beratungen wieder auf. Abgeordneter Ing. Hobl legte als Obmann des Unterausschusses den Bericht desselben vor. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Lichal, Haigermoser, Konečny und Ing. Hobl sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, nahm der Ausschuß den Gesetzentwurf in der Fassung des Unterausschußberichtes einstimmig an.

Die vom Unterausschuß vorgeschlagene Abänderung der Regierungsvorlage wird wie folgt begründet:

Die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle wurde notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 30. November 1986 den gesamten § 3 des Fremdenpolizeigesetzes aufgehoben hat. Bei Aufnahme der Beratungen der gegenständlichen Vorlage stimmten alle Fraktionen des Innenausschusses darin überein, die vorliegende Fremdenpolizeigesetz-Novelle zum Anlaß zu nehmen, eine weiterreichende Reform des Fremdenpolizei- und darüber hinaus des gesamten Fremdenrechtes zu diskutieren. Der Innenausschuß setzte daher zu diesem Zweck einen Unterausschuß ein. Dieser kann jedoch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates seine Arbeit nicht mehr abschließen. Aus der mit Ablauf des 30. November 1986 wirksam werdenden Aufhebung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, noch in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode einen Gesetzesbeschluß zu fassen. Im Hinblick auf das zwischen allen Fraktionen bestehende Einvernehmen über eine darüber hinausreichende Weiterentwicklung des Fremdenpolizeirechtes wird jedoch die Z 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs (betrifft § 3) lediglich für die Dauer eines Jahres in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen (Z 2–9) dienen lediglich der Durchführung des Strafrechtsanpassungsgesetzes und können daher unbefristet beschlossen werden.

Weiters traf der Ausschuß folgende Feststellung:

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt fest, daß § 3 Fremdenpolizeigesetz auch bisher schon den Bestand des Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955, in Verbindung mit § 4 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126/1968, in der Fassung des BGBl. Nr. 796/1974 berührt hat. Dies gilt auch für

die vom Ausschuß beschlossene Fassung dieser Gesetzesstelle, deren Neufassung zu keiner inhaltlichen Derogation führen soll.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem

von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (938 der Beilagen) mit der **angeschlossenen Abänderung** die verfassungsmäßige **✓** Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 09 23

Scholger
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

✓

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 938 der Beilagen

Art. II hat zu lauten:

„Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1986 in Kraft.
2. Art. I Z 1 tritt mit 31. Dezember 1987 außer Kraft.“